

STADT FREREN

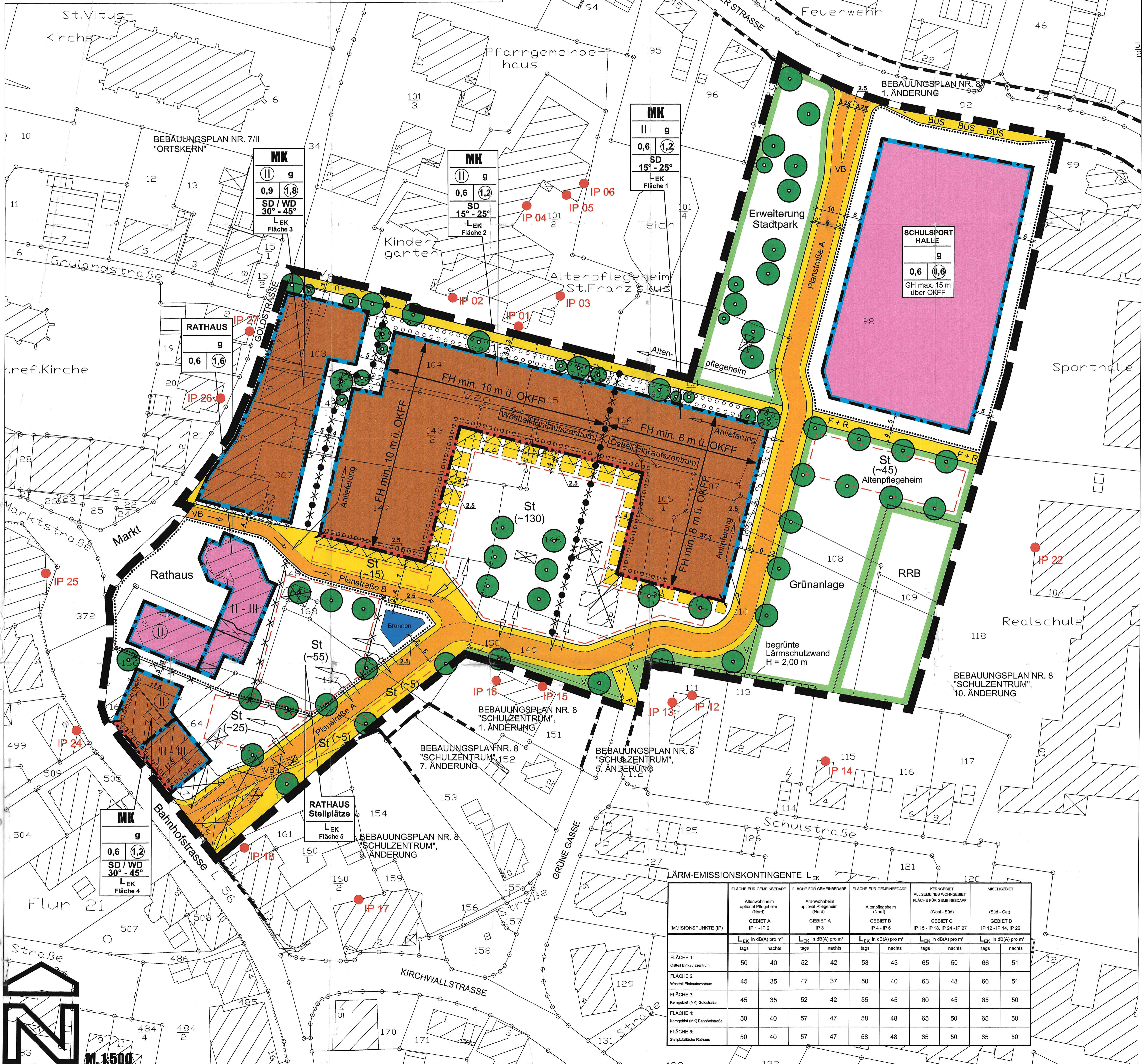
BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "SCHULZENTRUM"

9. ÄNDERUNG EINSCHL. TEILAUFLÖSUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 7/II "ORTSKERN"

MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

URSCHRIFT



PLANZEICHNERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - MK** Kerngebiete (s. text. Festsetzung 1.1)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 1,2** Geschossflächenzahl
 - 0,6** Grundflächenzahl
 - II** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
 - II - III** Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- u. Höchstmaß
 - GH** Zahl der Vollgeschosse, zwingend
 - PH** Gebäudehöhe baulicher Anlagen
 - FH** Firsthöhe baulicher Anlagen
- BAUWEISE, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - g** geschlossene Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Wechsel zwischen Baulinie und Baugrenze
 - Überbaubare Grundstücksfläche
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Flächen für den Gemeindebedarf Nutzung gem. Planzeichnung
- VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Fußweg
 - Fahrbahn
 - Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsberuhigter Bereich
 - Fuß- und Radweg
 - Verkehrsrinne
 - Zu- und Abfahrt von Stellplätzen
 - Zufahrt Grundstücke
- GRÜNLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Öffentliche Grünfläche Nutzung gem. Planzeichnung
 - Regenwasserklärbecken
 - Baum, gepflanzt
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. text. Festsetzung 1.6.3)
- GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 56, 57 und 98 BauNVO)
 - SD / WD** Satteldach / Walmdach (s. text. Festsetzung 3.1.1)
 - 15° - 25°** Dachneigungsbereich (s. text. Festsetzung 3.1.1)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung der Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugeländes
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
 - St (-45) Stellplätze mit Anzahl
 - Fassadenabschnitte mit Schaufenstern, s. text. Festsetzungen 3.1.6
 - Vordach, s. text. Festsetzungen 3.1.7
 - Zu beplantende Gebäude (s. § 176 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Gehmicht zugunsten der Öffentlichkeit
 - Emissionskontingent Lärm (s. text. Festsetzung 1.7)
 - Lärm-schutzwand
 - Abgrenzung von Flächen mit unterschiedlichen Lärm - Emissionskontingenten
 - Brunnen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:
- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 und 2 sowie § 31 BauGB)
 - Kerngebiete (MK) gem. § 7 BauNVO:**
 - Vergleichsflächen, sonstige nicht wesentlich abgrenzende Gewerbebetriebe sowie Tankstellen (s. des § 7 Abs. 2 Nr. 2, 3 bzw. § 8 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig)
 - Die Ausnahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 2, 3 bzw. § 8 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Sonstige Wohnungen sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur oberhalb des Erdgeschosses zulässig.
 - Im Erdgeschoss sind nur Einzelhandelsbetriebe zulässig. Gem. § 31 BauGB sind ausnahmsweise Gastronomie-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe in untergeordnetem Umfang zulässig, soweit sie "kundenorientiert" sind und an der im Plan festgesetzten Gebäudehöhe aufweisen.
 - Höhe der Gebäude gem. § 9 Abs. 2 BauGB:**
 - Die Oberkante fertiger Fußböden (OKFF) des Erdgeschosses darf max. 0,50 m über der erschlüssenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen.
 - In den MK- Gebieten muß die OKFF des Erdgeschosses mindestens in einem Punkt mit der Oberkante der erschlüssenden öffentlichen Verkehrsfläche übereinstimmen.
 - Anzahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO:**
 - Eine Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ist um max. ein Vollgeschoss zulässig, wenn die unter Ziff. 3.1.4 festgesetzte Traufhöhe nicht überschritten wird.
 - Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO:**
 - Gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO ist auf max. 1/3 der Gebäudelänge ein Zurücktreten von Gebäudeteilen um max. 1,00 m von der festgesetzten Baulinie zulässig.
 - Öffentliche Grünfläche "Erweiterung Stadtpark" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB:**
 - Innere der öffentlichen Grünfläche "Erweiterung Stadtpark" sind eine Zufahrt für das Alterpflegeheim und Fußwege zulässig.
 - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB:
 - Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum anzupflanzen.
 - Je 10 angelegte Stellplätze ist auf dem Stellplatzbereich ein standortgerechter, heimischer, großblättriger Laubbaum anzupflanzen.
 - Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte heimische Bäume sowie Sträucher in Gruppen und bodendeckende Gehölze anzupflanzen.
 - Lärm - Emissionskontingente gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO:**
 - In den gekennzeichneten Flächen sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallmissionen je an Grundstücksfläche die in der Tabelle (s. Planzeichnung) aufgeführten Emissionskontingente Lärm nicht überschreiten.
 - Die Berechnung der angegebenen Emissionskontingente wurde bei freier Schallausbreitung und einer Emissionshöhe von 5 m über Gelände durchgeführt. Bei Anordnung eines zusätzlichen Hindernisses mit schallschwächender Wirkung auf dem Gelände kann der Betrag des sich daraus ergebenden Abschirmmaßes zum vorgegebenen Emissionskontingent für den Bereich der Wirksamkeit des Schallschirms, addiert werden.
 - Zur Vermeidung unzulässiger Emissionskonzentrationen auf einem Betriebsgrundstück darf die nach dem Flächenbedarf insgesamt zulässige Schallleistung nicht ohne weitere Prüfung auf einen kleinen Bereich konzentriert werden. In einem solchen Fall ist unter Zugrundelegung der Größe des Betriebsgrundstücks, des Abstandes zum nächstgelegenen Immissionsort und des flächenbezogenen Schallleistungspegels der zulässige Immissionsanteil am Immissionsort (Ziwert) zu ermitteln.
 - Eine Umschichtung der vorgeannten Emissionskontingente innerhalb von Teilgebieten ist unter Berücksichtigung dieser Teilimmissionsituation zulässig.
 - NACH ANDEREN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN GETROFFENE FESTSETZUNGEN** (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB)
 - Bodenfunde gem. § 14 Abs. 1 und 2 NDSchG:**
 - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ein- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzschichten, Schichten sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese mindestens in einem Abstand von mindestens 1,50 m vom Ortsgang bzw. Walmgang (gemessen von der Mitte der Anstrichfläche zum Walmgang) einhalten.
 - Die Traufhöhe (= Schnittpunkt Außenfläche Dachstuhl mit Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks bei geeigneten Dächern) darf auf 3/4 der Traufhöhe bei 1-geschossigen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen die Höhe von 5,00 m bei 2-geschossigen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen die Höhe von 8,50 m und bei 3-geschossigen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen die Höhe von 11,50 m über OKFF des Erdgeschosses nicht überschreiten.
 - Die Firstlinie von Gebäuden mit zwei oder mehr Vollgeschossen muss nach max. 30,00 m um mindestens 0,75 m horizontal und/oder vertikal versetzt werden.
 - In der Erdgeschosszone an dem im Plan gekennzeichneten Fassadenabschnitten sind mindestens 75% der Fassadenlänge als Schaufenster auszuführen. Die Brüstungshöhe von Schaufenstern ist mit max. 0,80 m festgelegt. Schaufenster müssen der Warenpräsentation dienen und/oder einen Blick auf die Hauptzufahrt in Innere der Gebäude ermöglichen.
 - Ein lückenloser Wetterschutz in Form von Vordächern ist im Erdgeschoss an dem im Plan gekennzeichneten Fassaden anzubringen. Vordächer müssen eine Tiefe von min. 1,00 m bis max. 2,50 m und eine Leuchte Höhe von min. 2,50 m aufweisen.
 - ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG** (gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. §§ 56, 57 und 98 BauNVO)
 - Für MK- Gebiete gilt:
 - Soweit in der Planzeichnung festgesetzt sind für die Hauptbaukörper nur Sattel- und/oder Walmdächer mit der angegebenen Neigung zulässig. Eingeschossige Gebäudeteile und untergeordnete Dachflächen, z.B. Giebeln, unterliegen keiner Festsetzung über Dachform und Dachneigung.
 - Einzel- und Doppelgaragen sowie Carports gem. § 12 BauNVO sind von den Festsetzungen über Dachform und Dachneigung nicht betroffen.
 - Dachaufbauten (Gauben) und Dachansätze sind bis 2/3 der Traufhöhe der entsprechenden Gebäudehöhe zulässig und müssen einen Abstand von mindestens 1,50 m vom Ortsgang bzw. Walmgang (gemessen von der Mitte der Anstrichfläche zum Walmgang) einhalten.
 - Die Traufhöhe (= Schnittpunkt Außenfläche Dachstuhl mit Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks bei geeigneten Dächern) darf auf 3/4 der Traufhöhe bei 1-geschossigen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen die Höhe von 5,00 m bei 2-geschossigen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen die Höhe von 8,50 m und bei 3-geschossigen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen die Höhe von 11,50 m über OKFF des Erdgeschosses nicht überschreiten.
 - Die Firstlinie von Gebäuden mit zwei oder mehr Vollgeschossen muss nach max. 30,00 m um mindestens 0,75 m horizontal und/oder vertikal versetzt werden.
 - In der Erdgeschosszone an dem im Plan gekennzeichneten Fassadenabschnitten sind mindestens 75% der Fassadenlänge als Schaufenster auszuführen. Die Brüstungshöhe von Schaufenstern ist mit max. 0,80 m festgelegt. Schaufenster müssen der Warenpräsentation dienen und/oder einen Blick auf die Hauptzufahrt in Innere der Gebäude ermöglichen.
 - Ein lückenloser Wetterschutz in Form von Vordächern ist im Erdgeschoss an dem im Plan gekennzeichneten Fassaden anzubringen. Vordächer müssen eine Tiefe von min. 1,00 m bis max. 2,50 m und eine Leuchte Höhe von min. 2,50 m aufweisen.

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleistungsplanung ist gem. § 3 Abs. 1 vom 02.11.1999 bis 16.11.1999 und vom 20.03.2000 bis 10.04.2000 durchgeführt worden.

Freder, 27.06.2008 (Bürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Freiren hat in seiner Sitzung am 14.11.2008 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einsehlich, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern" mit baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.03.2008 ortsbildlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.01.2001 bis 05.02.2001 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Freder, 27.06.2008 (Bürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB

Der Rat der Stadt Freiren hat in seiner Sitzung am 25.04.2002 dem geänderten / ergänzten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einsehlich, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern" mit baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.04.2002 ortsbildlich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten / ergänzten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13.05.2002 bis 13.06.2002 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Freder, 27.06.2008 (Bürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB

Der Rat der Stadt Freiren hat in seiner Sitzung am 14.02.2006 dem geänderten / ergänzten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einsehlich, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern" mit baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.03.2006 ortsbildlich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten / ergänzten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.03.2006 bis 24.04.2006 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Freder, 27.06.2008 (Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Freiren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einsehlich, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern" mit baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Freder, 27.06.2006 (Bürgermeister)

RECHTSVERBINDLICHKEIT DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG gem. § 10 BauGB

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einsehlich, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern" mit baugestalterischen Festsetzungen ist am 30.06.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Freder, 27.06.2006 (Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Innerehalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einsehlich, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern" mit baugestalterischen Festsetzungen ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Freder, 27.06.2006 (Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG DER VERLETZUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DAS VERHÄLTNISS DES BEBAUUNGSPLANES UND DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Innerehalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einsehlich, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern" mit baugestalterischen Festsetzungen ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Freder, 27.06.2006 (Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG gem. § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Innerehalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einsehlich, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern" mit baugestalterischen Festsetzungen ist beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Freder, 27.06.2006 (Bürgermeister)

HINWEISE

- nachrichtliche Übernahme der Geltungsbereiche angrenzender Bebauungspläne
 - IP 01 Immissionspunkte gemäß Schallschutzbereich Nr. LL 2877.101
 - Fahrrichtung Kfz
 - Grenze des Flurbereinigungsverfahrens
- Vermak (zum Katasterplan): Bei geometrischen Bezügen zu nicht abgegrenzten Grenzen (in den Knickpunkten und Grenzschnitten fehlt das Kreisymbol) ist eine Grenzfestsetzung zu beantragen.

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 57 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Stadt Freiren diesen Bebauungsplan Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einsehlich, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern" beschlossen aus der Planzeichnung und den vorliegenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Freder, 27.06.2008 (Bürgermeister)

VERFAHREN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Freiren hat in seiner Sitzung am 27.06.1999 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einsehlich, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern" mit baugestalterischen Festsetzungen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 31.05.1999 ortsbildlich bekanntgemacht.

Freder, 27.06.2008 (Bürgermeister)

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5.000

AUSGEGARBEITET IM AUFTRAG UND IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT FREREN

PLANUNGSBÜRO DIPL.-ING. GARTHAUS
ARCHITECTEN INGENIEURE STADTPLANER
LENGER/CHER LANDSTRASSE 19 49078 OSNABRÜCK

BEKANNTMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Innerehalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einsehlich, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern" mit baugestalterischen Festsetzungen ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Freder, 27.06.2006 (Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG DER VERLETZUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DAS VERHÄLTNISS DES BEBAUUNGSPLANES UND DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Innerehalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einsehlich, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern" mit baugestalterischen Festsetzungen ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Freder, 27.06.2006 (Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG gem. § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Innerehalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einsehlich, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern" mit baugestalterischen Festsetzungen ist beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Freder, 27.06.2006 (Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Innerehalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einsehlich, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern" mit baugestalterischen Festsetzungen ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Freder, 27.06.2006 (Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG DER VERLETZUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DAS VERHÄLTNISS DES BEBAUUNGSPLANES UND DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Innerehalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einsehlich, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern" mit baugestalterischen Festsetzungen ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Freder, 27.06.2006 (Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG gem. § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Innerehalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einsehlich, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern" mit baugestalterischen Festsetzungen ist beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Freder, 27.06.2006 (Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Innerehalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einsehlich, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern" mit baugestalterischen Festsetzungen ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Freder, 27.06.2006 (Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG DER VERLETZUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DAS VERHÄLTNISS DES BEBAUUNGSPLANES UND DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Innerehalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einsehlich, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern" mit baugestalterischen Festsetzungen ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Freder, 27.06.2006 (Bürgermeister)

Kartengrundlage: Zuteilungskarte des Flurbereinigungsverfahrens Freiren-Setlage

IMMISSIONSPUNKTE (IP)	GEBIET A		GEBIET B		GEBIET C		GEBIET D	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
FLÄCHE 1: Ostal Einkaufszentrum	50	40	52	42	53	43	65	50
FLÄCHE 2: Westal Einkaufszentrum	45	35	47	37	50	40	63	48
FLÄCHE 3: Komplex MK/Ortskern	45	35	52	42	55	45	60	45
FLÄCHE 4: Kerngebiet MK/Ortskern	50	40	57	47	58	48	65	50
FLÄCHE 5: Rathaus	50	40	57	47	58	48	65	50

IMMISSIONSPUNKTE (IP)

IP	GEBIET A		GEBIET B		GEBIET C		GEBIET D	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IP 01	50	40	52	42	53	43	65	50
IP 02	45	35	47	37	50	40	63	48
IP 03	45	35	52	42	55	45	60	45
IP 04	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 05	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 06	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 07	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 08	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 09	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 10	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 11	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 12	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 13	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 14	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 15	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 16	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 17	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 18	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 19	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 20	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 21	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 22	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 23	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 24	50	40	57	47	58	48	65	50
IP 25	50	40	57	47	58	48	65	50

IMMISSIONSPUNKTE (IP)

IP	GEBIET A		GEBIET B		GEBIET C		GEBIET D	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IP 26	50	40	57	47	58	48	65	50